

111. Welche Bedeutung hat der Ausdruck „Gericht des Hauptprozesses“ in dem §. 34 C.P.O.?

IV. Civilsenat. Urt. v. 28. April 1892 i. C. L. (Rl.) w. C. (Bell.) Rep. IV. 45/92.

I. Landgericht Neu-Stuppin.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hat, nachdem er den Beklagten als dessen Prozeßbevollmächtigter in einer amtsgerichtlichen Prozeßsache vor dem Landgerichte in der Berufungsinstanz vertreten hatte, die ihm hierfür angeblich zustehenden Gebühren und Auslagen im Betrage von 14,80 *M* vor dem Landgerichte eingeklagt. Beide Vorderrichter haben das Landgericht für unzuständig erachtet. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen ist im §. 34 C.P.O. das Gericht des Hauptprozesses für zuständig erklärt. Wie die Vorderrichter ausführen, ist hiermit das Gericht bezeichnet, vor welchem der Hauptprozeß in erster Instanz anhängig gewesen ist. Nach der Ausführung des Revisionsklägers soll unter dem Gerichte des Hauptprozesses dasjenige Gericht ver-

standen werden, vor welchem der Hauptprozeß zu der Zeit, als die Gebühren und Auslagen entstanden, anhängig gewesen ist, vorausgesetzt, daß dieses Gericht weder das Reichsgericht noch auch ein Oberlandesgericht war, indem für beide letzteren Gerichte die Zuständigkeit sich ausschließlich nach den §§. 135. 123 G.V.G. bestimmen soll. Es muß indes der Ansicht der Vorderrichter darin beigetreten werden, daß das in dem §. 34 C.P.D. genannte Gericht des Hauptprozesses dasjenige Gericht ist, vor welchem der Hauptprozeß in erster Instanz geführt worden ist. Bei der Auslegung des Ausdruckes „Gericht des Hauptprozesses“ ist davon auszugehen, daß seine Bedeutung eine einheitliche ist, die, worauf es hier allein ankommt, für alle Fälle paßt, wenn die Gebühren und Auslagen in einer höheren Instanz erwachsen sind. Da aber nur die Auslegung, daß mit dem Gerichte des Hauptprozesses das Gericht erster Instanz gemeint ist, eine solche allgemeine Anwendbarkeit zuläßt, während die Auslegung, daß hierunter das Gericht zu verstehen sei, vor welchem der Hauptprozeß schwebte, als die Gebühren und Auslagen entstanden, gemäß den §§. 135. 123 G.V.G. auf das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte nicht paßt, und wegen der vor diesen beiden Gerichten erwachsenen Gebühren und Auslagen stets das Gericht erster Instanz zuständig sein würde, so kann auch nur jene erste Auslegung als die richtige gelten. Auch die Motive des Entwurfes S. 63. 64 und die Protokolle der Reichstagsjustizkommission §. 508 bestätigen die Richtigkeit dieser Auslegung. In einer Sitzung jener Kommission stellte nämlich der Abgeordnete Reichensperger den Antrag, den Schluß des §. 34 dahin zu fassen:

... „ist das Gericht zuständig, vor welchem der Hauptprozeß in erster Instanz geführt worden ist“,

und bemerkte, die Änderung sei nur redaktioneller Natur, denn es liege wohl nicht in der Intention des Entwurfes, derartige Klagen vor Gerichte höherer Instanzen zu verweisen. Direktor v. Amberg erklärte hierauf, nach Absicht des Entwurfes seien die im §. 34 bezeichneten Klagen vor die Gerichte erster Instanz zu bringen; es sei als selbstverständlich erachtet worden, daß man bei einem Berufungs-, beziehentlich Revisionsgerichte keine Klagen anhängig machen könne. — Mit Rücksicht hierauf zog der Abgeordnete Reichensperger seinen Antrag zurück.

Die Kommentatoren der Civilprozeßordnung:

v. Wilmowski und Levy 6. Aufl. S. 73 Anm.; Struckmann und Koch 5. Aufl. S. 34 Anm. 3; Seuffert, 5. Aufl. S. 46 Anm. 3; Gaupp, 2. Aufl. S. 83 Anm. 3; Reinde, 2. Aufl. S. 61 Anm.; Petersen, S. 58 Anm. 3; Bülow, 2. Aufl. S. 20 Anm. 2; Förster, Bd. 1 S. 59 Anm. 2; Endemann, Bd. 1 S. 283,

sprechen sich gleichfalls sämtlich für die Auslegung in dem oben genannten Sinne aus."